



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

## „Bilanz 2016“ Pressegespräch vom 9. Februar 2017

Auch im Jahr 2016 haben sich mehr Menschen mit Behinderungen als jemals zuvor wegen einer Diskriminierung auf Grund von Behinderung an die Behindertenanwaltschaft gewandt. **Die Zahl von 1492 Beschwerden (2015: 1411) ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von fast 6%.** Mit 53 Schlichtungsverfahren, an denen ein/e VertreterIn der Behindertenanwaltschaft im Jahr 2016 als Vertrauensperson teilgenommen hat, wurde auch in diesem Bereich eine neue Höchstzahl erreicht. Im Vorjahr waren es 43 Schlichtungsverfahren. Eine Ursache für die Zunahme der Fälle und Schlichtungen war das Auslaufen der Übergangsfrist für die bauliche Barrierefreiheit für Altbauten mit 31.12.2015, die auch zu einer generellen Zunahme der Zahl der Schlichtungsverfahren geführt hat.

Die Anliegen behinderter Menschen, die im Jahr 2016 an die Behindertenanwaltschaft herangetragen wurden, gingen jedoch weit über Fragen der baulichen Barrierefreiheit hinaus. Auch die Themenfelder Arbeit, Bildung sowie finanzielle Unterstützungen bildeten – wie in den Vorjahren – den Schwerpunkt der Anfragen.

### Arbeit

Bei der **Bekämpfung der steigenden Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen** konnte auch im Jahr 2016 kein Erfolg erzielt werden. Die Diskriminierung behinderter Menschen am Arbeitsmarkt hat – gemessen an der Entwicklung der Arbeitslosigkeit – wie in den letzten sieben Jahren weiter zugenommen. So ist die Zahl der arbeitslosen Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen von 2015 auf 2016, wenn auch nur geringfügig, um 0,9% zurückgegangen, die der Arbeitslosen mit Behinderungen hat sich jedoch um 8,4% auf einen neuen Rekordwert von 72.262 arbeitslosen Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

gen erhöht. Zum Beginn meiner Funktionsperiode als Behindertenanwalt waren es 35.673 Personen (Jahreswert 2009). Die Zahl der arbeitslosen behinderten Menschen hat sich also in den letzten sieben Jahren mehr als verdoppelt! Demgegenüber ist zwar die Zahl nicht behinderter Arbeitsloser in diesem Zeitraum auch angestiegen, von 224.636 im Jahr 2009 auf 285.051 im Jahr 2016, die Entwicklung war mit einem Plus von 60.415 oder knapp 27% jedoch viel weniger dramatisch.

**Die Behindertenanwaltschaft fordert daher ein Beschäftigungsprogramm für Menschen mit Behinderungen.** Als ersten Schritt dazu wird angeregt, Menschen mit Behinderungen im soeben paktierten neuen Förderprogramm für über 50-jährige Langzeitarbeitslose im besonderen Maße zu berücksichtigen. Der Ausbau von Jobs in sozialökonomischen Betrieben, gemeinnützigen Projekten und Gemeinden kann für diesen Personenkreis einen sicheren Arbeitsplatz bieten, der auf besondere Anforderungen Rücksicht nimmt.

### **Bildung**

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** ratifiziert und sich damit verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen ein inklusives Bildungssystem einzuführen. Die Fortschritte auf diesem Weg sind jedoch bislang bescheiden. So hat sich der Anteil der SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2015/2016 auf 30.701 erhöht. Die Zahl der SchülerInnen an den Sonderschulen ist jedoch von zuletzt 14.247 auf 13.813 im Schuljahr 2015/2016 zurückgegangen. **Die Zahl der SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen hat damit zugenommen.** Ob aus dieser Entwicklung bereits eine Trendwende in Richtung Inklusion abgeleitet werden kann, bleibt vorerst noch abzuwarten.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Das Engagement von Bildungsministerin Sonja Hammerschmid für eine inklusive Schule wird von der Behindertenanwaltschaft jedenfalls ausdrücklich gewürdigt. Bedenken von Lehrgewerkschaft und Eltern hinsichtlich einer unzureichenden Ressourcenausstattung, an der die Inklusion im Einzelfall scheitern kann, sind ernst zu nehmen. Sie sollten jedoch nicht dazu dienen, den Prozess einer zunehmenden Inklusion zu verlangsamen oder gar aufzuhalten sondern die Realisierung der erforderlichen Ressourcenausstattung für diesen Prozess sicherstellen.

### **Ersatz der Sachwalterschaft/ 2. Erwachsenenschutzgesetz**

Die Behindertenanwaltschaft begrüßt, dass seitens des Justizministers dem Parlament nunmehr der Entwurf für ein neues Sachwalterrecht, das 2. Erwachsenenschutzgesetz, zugeleitet wurde. Neben zeitgemäßen Formulierungen wird damit der Selbstbestimmung behinderter Menschen ein viel größerer Stellenwert eingeräumt und damit eine wichtige Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllt. Die Behindertenanwaltschaft bedauert, dass der Ausbau der persönlichen Assistenz, welche in diesem Zusammenhang sehr hilfreich hätte sein können, aus Gründen fehlender Zuständigkeit und Abstimmung mit den Ländern nicht gleichzeitig geregelt werden konnte. Dies ist aber zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zur Kenntnis genommen werden kann, dass – entgegen dem Begutachtungsentwurf – nunmehr die beabsichtigte Novelle des Heimaufenthaltsgesetzes nicht mehr Bestandteil des Gesetzesvorhabens sein soll. Das Parlament wird ersucht, im Zuge der Behandlung im Justizausschuss noch entsprechende Änderungen vorzunehmen. Ansonsten würden weiterhin nur Erwachsene vor Freiheitsbeschränkungen in betreuten Institutionen geschützt sein. Die Behindertenanwaltschaft fordert, diesen Schutz auch für Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren und hofft auf ein diesbezügliches Ergebnis der parlamentarischen Verhandlungen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

## **Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft**

### **Diskriminierende Beförderungsbedingungen bei Fernreisen**

Aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung bedurfte ein Klient der Behindertenanwaltschaft einer Begleitperson, welche im Behindertenpass vermerkt ist.

Begleitpersonen für blinde Personen oder Personen, die auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesen sind, können bei Auslandsreisen mit dem Zug kostenlos mitgenommen werden. Für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung gilt diese Vorkehrung nicht, wodurch sich der Klient diskriminiert fühlte.

Mit Begleitung durch die Behindertenanwaltschaft wurde ein Schlichtungsverfahren mit einem inländischen Eisenbahnunternehmen eingeleitet. Im Schlichtungsgespräch wurde dargelegt, dass die Bedingungen zur Mitnahme von Begleitpersonen bei Reisen ins Ausland von einem internationalen Tarifsysteem geregelt würden, welches in Bezug auf Personen mit psychischen und anderen Beeinträchtigungen keinerlei Angaben machte. Der Schlichtungspartner sicherte jedoch zu, im entsprechenden Gremium für eine Erweiterung des internationalen Tarifsystems einzutreten, sodass künftig auch Personen mit psychischen Beeinträchtigungen eine im Behindertenpass vermerkte Begleitperson kostenlos mitnehmen können.

Im Laufe des Jahres wurde diese Regelung in das internationale Schienentarifsysteem aufgenommen und von vielen europäischen Eisenbahngesellschaften anerkannt.

### **Keine Zulassung eines behinderten Arztes durch die Ärztekammer**

Eine Voraussetzung um als Ärztin/ Arzt zugelassen zu werden ist eine Eintragung in die Ärzteliste durch die zuständige Ärztekammer. Einem Arzt wurde dieser Eintrag mit Verweis auf seine Behinderung verweigert. Der Arzt machte geltend, dass seine Behinderung für seine ärztliche Tätigkeit keine Einschränkung darstellen würde.

Neben einer anwaltlichen Vertretung im folgenden Verwaltungsverfahren trat der Klient auch an die Behindertenanwaltschaft mit dem Ersuchen um Unterstützung heran.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Behindertenanwaltschaft begleitete diesen Fall über mehrere Jahre. In dieser Zeit wurden mit dem zuständigen Ressort Gespräche über die Möglichkeit zur Beschäftigung von Ärzten mit Behinderungen sowie allfällig erforderliche Gesetzesanpassungen geführt.

Nach Auffassung der Behindertenanwaltschaft hat selbstverständlich das Wohl der PatientInnen in der ärztlichen Behandlung oberste Priorität, jedoch folgte die Behindertenanwaltschaft nicht der Argumentation der Ärztekammer, wonach ein Arzt mit einer Behinderung grundsätzlich nicht zur Berufsausübung geeignet sei.

Nach einer neuerlichen Ablehnung durch die Ärztekammer wandte sich die Behindertenanwaltschaft nach Prüfung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erneut an das zuständige Ressort mit dem Ersuchen um Einschätzung des konkreten Falles.

Das Gesundheitsministerium teilte im Wesentlichen die Einschätzung der Behindertenanwaltschaft. Unter Bezugnahme auf die geltende Rechtslage wurde festgestellt, dass die Zulassung eines Arztes mit einer Behinderung durchaus möglich wäre, beispielsweise könnte diese an das Erfordernis einer Gruppenpraxis zur arbeitsteiligen Diagnosestellung geknüpft sein. Diese Einschätzung sollte für den Betroffenen – und auch anderen betroffene Ärzte – eine große Unterstützung auf dem Weg zu einem inklusiven Berufsfeld darstellen.

### **Diskriminierung beim Abschluss einer Krankenzusatzversicherung**

Eine Klientin wandte sich an die Behindertenanwaltschaft mit dem Hinweis auf Vertragsunterlagen zum Abschluss einer Krankenzusatzversicherung. Zum Abschluss des Versicherungsvertrages musste eine „Erklärung zum Gesundheitszustand“ unterzeichnet werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Mit der Unterfertigung des Formulars würde der bzw. die Antragsteller/in bestätigen, keine auf einer Liste angeführte Erkrankung oder Behinderungen zu haben, sodass Menschen mit Behinderungen de facto a priori vom Vertragsabschluss ausgeschlossen wären.

Die Behindertenanwaltschaft erkannte in diesen Vertragsbestimmungen einen klaren Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und vermutete weiters einen Verstoß gegen § 1d Versicherungsvertragsgesetz, wonach die Versicherbarkeit einer Person nicht pauschal aufgrund einer Behinderung abgelehnt werden dürfe. In einem Interventionsschreiben ersuchte die Behindertenanwaltschaft um entsprechende Anpassung der Vertragsbedingungen. Weiters ersuchte die Behindertenanwaltschaft die Finanzmarktaufsicht um Prüfung des Sachverhaltes.

Die Finanzmarktaufsicht kam nach Prüfung des Falles zum Ergebnis, dass die Versicherungsbedingungen, die zwischenzeitlich auf Anregung der Behindertenanwaltschaft etwas abgeändert worden sind, dem Diskriminierungsverbot sowie den Anforderungen des Versicherungsvertragsgesetzes genügen würden. Eine obligatorische Information über die Rechte im Falle einer Ablehnung im Zusammenhang mit einer Behinderung wurde bei einer folgenden Revision der Vertragsunterlagen in Aussicht gestellt.

### **Mitnahme von Assistenzhunden in ein Lebensmittelgeschäft**

Eine Klientin wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, nachdem sie mehrfach beim Betreten eines Lebensmittelgeschäftes aufgrund ihres Assistenzhundes unfreundlich behandelt wurde.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Die Klientin fühlte sich durch das Verhalten der MitarbeiterInnen in der Filiale belästigt und wollte im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens unbehelligten Zutritt - aufgrund der Sonderstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen gem. § 39a Bundesbehindertengesetz - erhalten. Die Behindertenanwaltschaft begleitete sie im Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson.

Im Schlichtungsverfahren drückte der Vertreter der Geschäftszentrale sein Bedauern über die Vorfälle aus. Im gemeinsamen Gespräch wurden weitere Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen festgelegt, sodass die von der Klientin berichteten Vorfälle künftig möglichst vermieden werden.

### **Rasche Einigung mit einer Schulbehörde**

Die Eltern eines behinderungsbedingt verhaltensauffälligen Kindes, das zum wiederholten Mal aus einer Volksschule genommen und auf Geheiß der Schulbehörde nach dem Schuljahr einer anderen, weiter entfernten Volksschule zugeteilt werden sollte, ersuchten die Behindertenanwaltschaft um Hilfe, damit die Zuteilung zurückgenommen werde.

Die Behindertenanwaltschaft prüfte die Darstellung und informierte die Eltern, dass sie sich in einem Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice mit der Schulbehörde als Schlichtungspartnerin auf eine gemeinsame Lösung einigen könnten.

Dass schließlich eine Einigung doch ohne Schlichtungsverhandlung gefunden wurde, ist einem personellen Wechsel in der Leitung einer regionalen Stelle der Schulbehörde zu verdanken. Der neuen Stelleninhaberin gelang es schließlich zwischen der Schulbehörde, der Volksschule und den Eltern ein Konzept mit neuen Assistenzlehrkräften an der Volksschule auszuhandeln, das gegenwärtig als Lösung des Anliegens umgesetzt wird.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

### **Stornierung einer Reise bei einem Touristikanbieter im Internet**

Eine gehörlose Frau meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und ersuchte um Hilfe bei der Stornierung einer unmittelbar bevorstehenden Fernreise. Sie hatte eine Reise bei einem Touristikanbieter im Internet gebucht, der seine Leistungen erst seit wenigen Monaten auch in Österreich offerierte.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen formulierte das Touristikunternehmen, dass Stornierungen nur über eine spezielle Servicetelefonnummer möglich seien und schriftliche Nachrichten (Briefe, Fax, E-Mail) zwar gelesen, aber bezüglich Stornierungen und Umbuchungen als nicht rechtswirksam angesehen würden.

Zunächst versuchte die Frau in einem E-Mail und in einer SMS unter Hinweis auf ihre Hörbehinderung schriftlich die Reise zu stornieren. Das Unternehmen antwortete, dass zur endgültigen Stornierung eine telefonische Besprechung unter der Servicenummer zu erfolgen habe, dies könne auch durch bevollmächtigte Personen erfolgen. Sie empfand diese Aussage und das gesamte Geschäftsgebaren des Touristikunternehmens als Diskriminierung und wollte mit Hilfe der Behindertenanwaltschaft dagegen vorgehen.

Die Behindertenanwaltschaft wandte sich mit einem Schreiben an das Unternehmen und ersuchte unter Darstellung der diesbezüglichen Rechtslage um eine veränderte Lösung bei Stornierungen. In dessen Antwort nahm das Touristikunternehmen auf die somit erfolgte Stornierung der Klientin Bezug und sagte zu, die Stornierungsbedingungen im Hinblick auf den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung zu prüfen.





ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

### **Bewerbung mit Diabetikerwarnhund um einen Dienstposten im Bundesdienst**

Ein ausgebildeter Techniker, der auf Grund von Diabetes einen Assistenzhund benötigt, bewarb sich auf eine Stelle als Schulwart.

Auf seine Bewerbungsunterlagen reagierte die zuständige Bundesbehörde mit einem Schreiben, demzufolge die Mitnahme des Hundes an den Arbeitsplatz nicht genehmigt und seine Bewerbung somit aus formalen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte. Darauf beantragte der Techniker ein Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice und ersuchte die Behindertenanwaltschaft um Unterstützung.

Im Schlichtungsverfahren gelang es, den Behördenvertreter dahingehend zu sensibilisieren, dass die erfolgte Absage den Anschein erweckt, Menschen mit Assistenzhunden zu diskriminieren, wenn nicht gleichzeitig eine sachliche Rechtfertigung (wie etwa Hygienevorschriften) angeführt und das behinderungsbedingte Hilfsmittel als potentielle Risikoquelle bewertet wird. Der Behördenvertreter versprach zudem, den Klienten bei seiner zukünftigen Bewerbung für eine geeignete Dienststelle zu unterstützen und Assistenzhunde nun anders wahrzunehmen.

### **Lage und Verteilung der Arbeitszeit für Menschen mit Behinderungen**

Eine Diplomkrankenschwester arbeitet seit vielen Jahren in einem Krankenhaus. Im Zusammenhang mit der Betreuung ihres behinderten Sohnes hat sie eine Fülle privater Probleme, die letztlich – gemeinsam mit personellen Veränderungen in ihrer beruflichen Umgebung – in einem Burnout und in längeren Krankenständen mündeten. Wegen einer psychischen Erkrankung erfolgte die Aufnahme in den Kreis der begünstigten Personen. Von zwei ärztlichen Gutachtern wurde ihr bestätigt, dass es für sie günstig wäre, ausschließlich im Nachtdienst eingesetzt zu werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

Dies verweigerte aber der Dienstgeber, u.a. mit dem Hinweis auf fehlende Zuverlässigkeit, bedingt durch einige Vorfälle in den Vorjahren. Dies würde sich im Nachtdienst, bei dem nur eine Diplomkraft pro Station anwesend sei, besonders auswirken.

Im Schlichtungsverfahren stellte der Arbeitgeber die Aussagekraft der ärztlichen Gutachten in Frage, erklärte sich aber bereit, die Zahl der Tagdienste für die Beschwerdeführerin zu reduzieren. Zu einem gänzlichen Verzicht auf diese konnte oder wollte sich der Arbeitgeber aber nicht verständigen. Dieses Kompromissangebot wurde von der Beschwerdeführerin nicht angenommen. Es wird daher letztlich ein Gericht zu klären haben, ob und inwieweit eine ausschließliche Verwendung der Krankenschwester im Nachtdienst im konkreten Fall als angemessene Vorkehrung geboten ist.

Aus Sicht des Behindertenanwaltes würde sich für das Krankenhaus keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung ergeben, wenn den Arbeitszeitwünschen der behinderten Arbeitnehmerin nachgekommen werden würde. Die Beweislast, dass die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit im konkreten Fall erforderlich ist, trifft freilich die Arbeitnehmerin und dies ist nicht unheikel, zumal eine einschlägige Judikatur in Österreich bislang kaum vorliegt.